

2. Auf und Abstiegsregelung im Männerbereich 2021/2022

Grundsätzliches:

Ein Aufstiegsverzicht ist in allen Klassen und Staffeln von den Vereinen dem zuständigen Verbandsorgan bis spätestens 01.06. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Aufstiegsverzichts durch einen Verein, dessen Mannschaft aufstiegsberechtigt wäre, erst danach, ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen. Sofern ein Staffelsieger sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, steigt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegswillige Mannschaft dieser Staffel auf. (Bis max. Platz drei).

Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld und in der Halle mit Beteiligungen ausländischer Mannschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB und des LFV. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV bestraft.

§ 8 Pflichtspiele und Spielwertung

Als Pflichtspiel gelten Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele auf dem Feld. Für die Spielzeit 2021/2022 gilt: Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt (gesamtes Gebiet des KFV) nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. der jeweiligen Staffel einer Spielklasse mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Rechtsorgane gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregel. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und den Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe (Staffel) ist Erstplatzierte.

Bei Quotientengleichheit findet § 8 Nr. 2. b LFV Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregel gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Aufstieg:

Aufstieg in die Landesklasse

Die Staffelsieger beider Staffeln der KOL steigen in die Landesklasse auf. Bei Verzicht einer Mannschaft steigt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegswillige Mannschaft aus der Staffel auf, aus der der Verzicht des Staffelsiegers vorliegt (bis max. Platz 3). Zwischen den Staffelsiegern der Kreisoberliga I und II wird der Kreismeister nicht ermittelt.

Aufstieg in die Kreisoberliga

Die Staffelsieger der KL Staffel I,II,III und IV steigen in die Kreisoberliga auf. Bei deren Verzicht die nächstplatzierte und aufstiegsberechtigte Mannschaft der jeweiligen Staffel. (Bis max. Platz drei).

Zurückziehen von Mannschaften:

Vereine, die sich nach abgegebener Mannschaftsmeldung bzw. nach Erstellung des Spielplanes aus dem Spielbetrieb zurückziehen, haben ein entsprechendes Bußgeld lt. Bußgeldkatalog zu zahlen. Erklärt ein Verein verbindlich, unabhängig vom Termin, dass er nach Beendigung der Meisterschaftsspiele seine Mannschaft aus der bisherigen Spielklasse zurückzieht, gilt er als erster Absteiger seiner Staffel. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes der so zurück gezogenen Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KfV möglich. Erfolgt die Zurückziehung 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit, wird zusätzlich ein Verfahren vor dem Sportgericht durchgeführt. Bei Zurückziehung einer Mannschaft, die erst durch den Rückzug einer anderen Mannschaft ihren 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit innegehabten Abstiegsplatz verlassen hat, ist kein Sportgerichtsverfahren einzuleiten. Über die Einstufung dieser Mannschaft in die Spielklassen des Kreises entscheidet der zuständige Kreisfußballverband (KfV). Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KfV MSP nicht zu beeinflussen sind, und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

Meldung Spieljahr:

Alle Mannschaften haben ihre Teilnahme am Spielbetrieb jährlich im Vereinsmeldebogen im DFBnet anzumelden. Der Vereinsmeldebogen ist im DFBnet in einem vorgegebenen Zeitfenster, das jedem Verein über das DFB Postfach(E-Postfach) mitgeteilt wird, vollständig auszufüllen. Veränderungen (Adressen bzw. Telefonanschluss; Internet) sind der Geschäftsstelle des KfV schriftlich anzuzeigen und im DFBnet Vereinsmeldebogen/Vereinsadresse eigenständig durch den Verein zu ändern.

Verantwortliche Staffelleiter

- a)Kreisoberliga :Sven Ribbach, Kranichstraße 36, 17034 Neubrandenbg.
- b)Kreisliga I/IV : Richard Stahl, Kastorfer Weg 2, 17091 Rosenow
- c)Kreisliga II/III:Henry Warnke,Wolfgang-Heinze-Straße 18 18937 Stralsund
- d)Pokal : R.Wagenknecht Kranichstraße 52 17034 Neubrandenburg

Abstieg

Abstieg aus der KOL in die KL

Beachte : Bei einem direkten Vergleich zwischen Gleichplatzierten verschiedener Staffeln und unterschiedlicher Anzahl der Mannschaften wird der Koeffizient zwischen erreichten Punkten und der Anzahl der Spiele gebildet. Ist dieser auch gleich , wird analog beim Torverhältnis verfahren.

Steigt keine Mannschaft aus der Landesklasse ab, dann steigt die Mannschaft ab, die auf Tabellenplatz 13 der KOL Staffel II steht. Zusätzlich steigen beide Mannschaften auf Platz 12 jeder Staffel ab.

Beim Abstieg einer Mannschaft aus der Landesklasse steigt zusätzlich die Mannschaft ab, die auf Platz 11 im Vergleich beider Staffeln die wenigsten Punkte/schlechtere Tordifferenz/weniger erzielten Tore hat.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KfV MSP nicht zu beeinflussen sind und bei der Festlegung der Auf-und Abstiegsregel nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

Tabelle zum Auf-und Abstieg (nicht abschliessend):

Steigen weitere Mannschaften aus der Landesklasse in die Kreisoberliga ab, ist in analoger Reihenfolge (siehe Tabelle) zu verfahren.

Aufsteiger in LK	Absteiger aus LK	Absteiger aus KOL	Aufsteiger in KOL
2	0	3	4
2	1	4	4
2	2	5	4
2	3	6	4
2	4	7	4